

Auszug aus den textlichen Darstellungen des Entwurfs „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland

Hinweis:¹ Der Entwurf des sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland enthält im Wesentlichen Aussagen, Ziele und Grundsätze sowie zugehörige Erläuterungen und Begründungen zu folgenden Themen:

- Allgemeine Planaussagen zu Erneuerbaren Energien
- Nutzung der Windenergie
- Nutzung der Biomasse
- Nutzung der Solarenergie
- Verbundnutzung erneuerbarer Energien (Energieparks)
- Kraftwerksstandort
- Leitungstrassen
- Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking)

An den Stellen, wo für die Stadt Münster eine spezifische Betroffenheit zu einem im Erläuterungsbericht beschriebenen Belang des Entwurfs des sachlichen Teilplans Energie besteht, wird dies durch entsprechend gekennzeichnete Hinweise durch die Verwaltung kommentiert.

Vorwort und Planbegründung

Der Regionalrat hat am 04.07.2011 beschlossen, das Kapitel VI.1 – Energie – aus dem damals laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland herauszunehmen. Zugleich beauftragte er die Regionalplanungsbehörde Münster mit der Erstellung eines Sachlichen Teilplans Energie. Maßgebend für die Entscheidung waren zum einen die Ereignisse um das Atomreaktorunglück in Fukushima/Japan und die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung der Bundesregierung, die Energiegewinnung zukünftig ohne die Nutzung der Atomenergie weiterzuführen und verstärkt auf regenerative Energiegewinnung setzen zu wollen. (1)²

Zum anderen zeichnete sich schon damals ab, dass die künftige raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, was eine Neukonzeptionierung der bisherigen regionalplanerischen Vorgehensweise im Münsterland erforderlich machte. (2)

Die Instrumente der Raumordnung sollen genutzt werden, um den Prozess der Energiewende zu unterstützen. So soll ein Klimaschutzplan im neuen Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Eingang finden. Erstmals wird somit ein nordrhein-westfälischer Landesentwicklungsplan Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Klimaschutz und Nutzung von regenerativen Energien enthalten. Diese Festlegungen stellen die rechtliche Grundlage für den Sachlichen Teilplan Energie dar. (5)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit der Inanspruchnahme von Flächen, Nutzungskonkurrenzen und Raumimplikationen verbunden. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien – im Münsterland sind dies die

¹ Anmerkungen der Verwaltung zu inhaltlichen Aspekten der textlichen Darstellungen mit Bezug zur Stadt Münster sind im folgenden Text eingerückt, *kursiv geschrieben* und mit dem einleitenden Wort **Hinweis** gekennzeichnet.

² Die Zahlenangaben in (1) beziehen sich auf die Randnummern, mit denen die textlichen Darstellungen des Entwurfs „Sachlicher Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland“ der Regionalplanungsbehörde gegliedert sind.

Windenergie, die Nutzung von Biomasse durch Biogasanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen – findet vor allem auf der regionalen Ebene statt. Folgerichtig werden daher in diesem Sachlichen Teilplan Energie Strategien entwickelt, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, der verträglichen Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes, in Einklang zu bringen. (6)

Die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraft- und Geothermieanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten im Sachlichen Teilplan Energie keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. (7)

Der Regionalplan stellt ein wichtiges Instrument zur räumlichen Umsetzung der Energiewende dar. Entscheidend aber für das Erreichen der damit verbundenen Ziele ist, dass der Spielraum, den der Regionalplan den regionalen und kommunalen Entscheidungsträgern und den Investoren einräumt, genutzt wird. Damit der Dreiklang aus Energieeffizienz, Energieeinsparung und regenerativer Energiegewinnung stärker in den Mittelpunkt des regionalen Handelns rückt, hat die Bezirksregierung Münster ein wissenschaftlich fundiertes, empirisches Gutachten von der Fachhochschule Münster erarbeiten lassen. Die dort erstellte "Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland" (2014) stellt eine wichtige Leitplanke bei der Erstellung des nun vorliegenden Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie dar. (8, 9)

Die vorliegende Studie bildet die energetische Situation des Münsterlandes erstmals umfassend bis zur kommunalen Ebene ab. Darauf aufbauend werden mögliche Ausbaupotenziale für die erneuerbaren Energien und Energie-Einsparpotenziale im Münsterland beleuchtet. Daraus abgeleitet formuliert die Studie energiepolitische Ziele, die als Leitbilder einer zukunftsgerechten Stadt- und Regionalplanung weiter konkretisiert werden können. (10)

Unbestritten ist die Bedeutung des ländlichen Raumes für die zukünftige Energieinfrastruktur im Münsterland besonders groß. Durch ein zielgerichtetes und konsequentes Handeln bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort und durch Nutzung der vorhandenen Potenziale kann die Region hier landesweit eine Vorreiterrolle übernehmen und auch in wirtschaftsstruktureller Sicht ein neues strategisches Handlungsfeld gewinnen bzw. ausbauen.

Mit dem Gutachten ist es gelungen, auf der Basis des IT-Programms "ECOREgion" erstmals für das Münsterland eine weitgehend einheitliche Datenbasis für die Aufstellung kommunaler CO₂-Bilanzen bereitzustellen. Bereits heute nutzen mehr als die Hälfte der Kommunen sowie alle Münsterland-Kreise dieses Instrument. Im Rahmen der Studie wurde darüber hinaus eine "Münsterland Community" gebildet, an der alle Kommunen teilnehmen. Damit bietet sich mit ECOREgion die Chance, die vom Gutachten in kommunalen Steckbriefen entwickelten münsterlandweit vergleichbaren Datensätze künftig fortzuschreiben, und die Möglichkeit zur Evaluation des Umsetzungsfortschritts der Energiewende im regionalen wie lokalen Vergleich. (11, 12)

In der Gesamtbetrachtung wurden im Gutachten folgende Ergebnisse erarbeitet:

- Im Jahre 2010 lag der Endenergieverbrauch im Münsterland bei rund 47.917 GWh/a. Das entspricht etwa 2 % des Endenergieverbrauchs der Bundesrepublik Deutschland und 8 % des Endenergieverbrauchs von NRW. Der Endenergieverbrauch im Jahr 2010 verteilte sich im Wesentlichen auf die folgenden Energieträger: Kraftstoffe (31 %), Erdgas (24 %), Strom (21 %) und Heizöl (10 %). Der CO₂-Ausstoß lag 2010 bei rund 15,4 Millionen Tonnen. Im Münsterland wurden im Jahr 2010 insgesamt 2.117 GWhel/a Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist (4,4 % des Endenergieverbrauchs und 21% des Stromverbrauchs). Den größten Anteil steuerte dazu die Windkraft mit 47 % bei, gefolgt von der Biomasse (28%) und der Photovoltaik (16,5 %). (14, 15)

- Ungeachtet planerischer Restriktionen liegt das Gesamtpotenzial zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Bereich Strom bei knapp 9.722 GWhel/a. Dabei wurde im Bereich der Photovoltaik das größte Potenzial in Höhe von 4.100 GWhel/a ermittelt. Dicht darauf folgen die Energiegewinnung aus Windkraft (3.623 GWhel/a) und die Verstromung von Biogas (1.659 GWhel/a).
- Perspektivisch bietet die derzeitige Energiesituation des Münsterlandes folgende Einsparpotenziale: 8% im Bereich Strom, 42 % im Bereich Wärme und 15 % im Bereich der Mobilität bzw. der Kraftstoffe. Um diese Einsparpotenziale zu nutzen, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Dabei stellen die umfassende Wärmedämmung und Sanierung im Gebäudebestand, die Entwicklung integrierter Wärmenutzungskonzepte, neue Mobilitätskonzepte sowie der integrierte Ausbau der erneuerbaren Energien mit dazu gehörenden Speichersystemen die wichtigsten Aktionsfelder dar. (16)

Die derzeitige Diskussion im Rahmen der Energiewende hat hauptsächlich den Sektor Strom im Fokus. Im Gutachten wurde hierzu errechnet, dass im Münsterland bis 2030 ausreichend Potenziale bestehen, den Strom vollständig über regenerative Energie erzeugen zu können. (17)

Im nächsten Schritt muss aber der Fokus auch auf den Wärmeverbrauch gerichtet werden, der immerhin knapp die Hälfte des Energieverbrauchs ausmacht. Auch hier müssen perspektivisch regenerative Alternativkonzepte entwickelt werden. In diesem Themenbereich kann aber die Regionalplanung keine steuernde Funktion einnehmen, da hier der räumliche Bezug auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht gegeben ist. (18)

Die Studie verdeutlicht insgesamt den Handlungsbedarf für das Münsterland und die dabei bestehenden Potenziale im Bereich der regenerativen Energiegewinnung. Sofern raumordnerische Möglichkeiten bestehen, die in der Studie skizzierten Ansätze zu konkretisieren, werden sie von diesem sachlichen Teilplan Energie aufgegriffen. (19)

Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung beigelegt. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Planentwurfs auf die Umwelt hat. Neben den nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) benannten Inhalten werden insbesondere auch anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. (20)

Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (§ 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)). Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Auslegung der Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet (Ende der Beteiligungsfrist: 19.12.2014).
- Anschließende Auswertung der eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich.
- Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG).
- Auswertung der Erörterungen, ggf. Nacherörterung und erneute Auslegung (u. a. mit Blick auf den Ausgang des noch laufenden Erarbeitungsverfahrens zum neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW) sowie Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss. (21)

Dem Regionalrat ist nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurden, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG).

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung ein. Diese beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden. Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen. (22 - 24)

1. Erneuerbare Energien

1.1 Allgemeine Planaussagen

Ziel 1:

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung zu nutzen. (25)

Erläuterung und Begründung:

Die Versorgung mit Energie ist wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Auch aus diesem Grund besteht in den Leitvorstellungen der Raumordnung für die Regionalplanung der Auftrag, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus der Energienetze Rechnung zu tragen. (26)

Im Planungsraum soll eine versorgungssichere, kostengünstige und umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Es soll auf einen nachhaltigen, sparsamen und rationellen Energieeinsatz unter Beachtung der Klimaschutzziele hingewirkt werden. (27)

Der erneuerbaren Energiegewinnung soll unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse und raumverträglichen Potenziale ein Vorrang vor dem Einsatz fossiler Energieträger bei der Energieversorgung eingeräumt werden. Daher sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für den Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz unter gesteigerter Nutzung der Energieeinsparpotenziale. (28)

Im LEP NRW (Entwurf) werden diese Aspekte in den Grundsätzen 10.1-1 und 10.1-2 und den dazugehörigen Erläuterungen dargelegt. Da die Grundsätze des LEP unmittelbar zu berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen in diesem Teilplan entbehrlich. (29)

Im Münsterland sind hier besonders die Städte Münster, Olfen und Telgte sowie die Gemeinden Saerbeck und Ostbevern als Modellkommunen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) hervorzuheben. Die von diesen Kommunen entwickelten Konzepte haben Modellcharakter auch für die übrigen Kommunen im Plangebiet. (30)

Viele der in den o.g. Grundsätzen genannten Maßnahmen werden über unmittelbar geltende fachgesetzliche Regelungen, z.B. das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEG) gesteuert. Landesplanerische Steuerungsmöglichkeiten sind hier nur sehr begrenzt gegeben. (32)

Auf eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der Fern- und der Nahwärme ist verstärkt hinzuwirken. Hierbei ist die Nutzung der industriellen und gewerblichen Abwärme voranzutreiben und im Rahmen der räumlichen Planung, insbesondere von Kraftwerksplanungen und energieintensiven Großprojekten, besonders zu berücksichtigen. Seitens der Raumplanung ist darauf zu achten, dass Anbieter und potenzielle Abnehmer/Nutzer von Wärme möglichst einander räumlich zugeordnet werden. Diese Zielsetzung sollen auch die Kommunen in ihren Planverfahren umsetzen. (33)

1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Ziel 2:

- 2.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.**
- 2.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raum-bedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. (34,35)**

Erläuterung und Begründung:

Nach der Zielsetzung des Landes NRW, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der Stromversorgung in NRW durch erneuerbare Energien zu decken, sind im Plangebiet Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 6.000 ha im Regionalplan Münsterland darzustellen. (36)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW hat im Auftrag der Landesregierung mit der 2012 veröffentlichten „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40“ geprüft, ob die Potenziale für dieses Ziel realistisch erreicht werden können. Das Ergebnis dieser Studie ist die Grundlage für das Mengenziel 10.2-2 des LEP NRW (Entwurf), das sich ausschließlich an die Regionalplanung wendet. Rechnerisch könnte im Münsterland danach Strom aus der Windenergienutzung in einer Menge von ca. 3 TWh/a produziert werden. (37)

Die im sachlichen Teilplan "Energie" dargestellten 171 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 9.500 ha, so dass das Ziel 10.2-2 des LEP NRW (Entwurf) von 6.000 ha mehr als erfüllt wird. (38)

Mit der Darstellung der Windenergiebereiche sollen die Flächenpotenziale, die erforderlich sind, um die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umzusetzen, über verbindliche Ziele der Raumordnung durchgesetzt werden.

Entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW, Anlage 3 Nr. 2 ed) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW (Entwurf) haben die Windenergiebereiche die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dies bedeutet einen wesentlichen Unterschied zum bisher geltenden Regionalplan, dessen dargestellte Windenergieeignungsbereiche eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besaßen (39).

Hinweis: Für die zukünftige Verwaltungspraxis der Stadt Münster bedeutet dies Folgendes: Mit der Darstellung der Windenergiebereiche (Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten) entfällt die regionalplanerische Steuerungsfunktion mit Konzentrationswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Die Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung wird dadurch gestärkt: Im Wesentlichen wird zukünftig der FNP die Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet steuern. Hierzu wird aktuell das Verfahren zur Änderung des FNP der Stadt betrieben.

Die Wirkung der im sachlichen Teilplan "Energie" dargestellten Windenergiebereiche dagegen ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. (40)

Die nachfolgende Planungsebene (Flächennutzungsplan) hat diese Ziele im Rahmen ihrer Windenergieplanung zu beachten. Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der

Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten. (41,42)

Hinweis: Bis zum Eintreten der Rechtskraft des noch zu erarbeitenden sachlichen Teilplans für das Thema Energie bleiben allerdings die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 (einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen) für dieses Themenfeld weiterhin gültig. Der bezüglich u.a. des Themenfeldes Energie zzt. noch geltende, alte Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, enthält im Stadtgebiet Münster folgende vier Windeignungsbereiche:

- MS 01, westlich des Stadtteils Nienberge, beiderseits der Altenberger Straße,
- MS 03, nördlich des Stadtteils Wolbeck, nördlich entlang der Freckenhorster Straße,
- MS 50, nordwestlich des Stadtteils Sprakel, und
- MS 51, nördlich des Stadtteils Nienberge-Häger.

Die Planzeichnung zum Entwurf des sachlichen Teilplans Energie für das Stadtgebiet Münster enthält drei Windenergiebereiche, die sich auf die Bereiche beschränken, in denen in den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan tatsächlich Windenergieanlagen (WEA) errichtet worden sind. Es handelt sich hier um zwei Teilflächen des alten Windeignungsbereichs MS 51 nordwestlich bzw. nordöstlich von Nienberge-Häger (Münster 1 und Münster 3) sowie eine Teilfläche des alten Windeignungsbereichs MS 50 westlich von Sprakel (Münster 2, s. Anhang zu Anlage 1). Die beiden alten Windeignungsbereiche MS 01 und MS 03 werden nicht mehr dargestellt.

Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen. (43)

Hinweis: Damit kann das Verfahren zur Änderung des FNP der Stadt Münster in Übereinstimmung mit den Zielen des Entwurfs des sachlichen Teilplans Energie fortgesetzt werden.

Bei Wahrung der landesplanerischen Vorgaben ist eine Darstellung der zusätzlichen kommunalen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Regionalplan nicht erforderlich. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG. (44)

Für den Fall, dass Kommunen keine Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB durchführen, sind auch raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche unter Beachtung der Ziele der Landesplanung zulässig. (45)

Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen, die Dimension der Anlage (z.B. die Größe der Windkraftanlage), die Drehbewegung der Rotoren, der besondere Standort der Anlage (z.B. auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. für den Fremdenverkehr). Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, z.B. der Höhe der Anlage, widerspricht der gängigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 12.06.2001 – Az. 10 A 97/99). (46)

Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substanziell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen

können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substanziellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären. (47)

Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. (48)

Aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung liegen innerhalb der Windenergiebereiche Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z.B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten. (49)

Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen. (50)

Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche:

Bei der Auswahl der Windenergiebereiche wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll sichergestellt werden, dass möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche dargestellt werden, und zweitens, dass die Summe der dargestellten Windenergiebereiche eine Gesamtfläche von mindestens 6.000 ha entsprechend der Zielvorgabe 10.2-2 des LEP NRW (Entwurf) aufweist. (52)

Der zeichnerischen Darstellung der Windenergiebereiche liegt eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde. Dabei wird zwischen den Kriterien unterschieden, die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind, und solchen Kriterien, die Gebiete umfassen, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. (53, 54)

Die folgenden Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich:

- Siedlungsflächen ASB, ASB (mit Zweckbindung), GIB, GIB (mit Zweckbindung),
- Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
- einzelne Standorte von Bau- und Bodendenkmälern,
- Wasserschutzzone I,
- Freileitungen,
- Hauptschienentrassen,
- Bundesfernstraßen und
- Flughäfen und Flugplätze, im Umfeld ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems. (55)

Die folgenden Kriterien sind einer Abwägung zugänglich:

- 600 m Puffer um Siedlungsflächen ASB, ASB (mit Zweckbindung),
- 600 m Puffer um Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im V. m. § 62 LG,
- Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. durch Munitionsdepots,
- Überschwemmungsbereiche,
- Wasserschutzzone II,
- Kurgebiete,

- Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse),
- bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer,
- 450 m Puffer um Baudenkmäler,
- 40 m Puffer um Autobahnen und
- 100 m Puffer um Freileitungen und Bahntrassen. (57)

Nach Abzug der von den o. g. Kriterien betroffenen Flächen wurden die verbleibenden Flächen anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung bewertet und daraus die Windenergiebereiche ermittelt. (58)

Folgende weitere Kriterien wurden im Rahmen der Einzelabwägung angewandt:

- 15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche,
- 100 m Mindestbreite der Windenergiebereiche,
- Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
- Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
- Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen innerhalb vorhandener Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne und
- Lage innerhalb eines Untersuchungsbereiches zu Natura 2000 - Gebieten. (59)

Folgende Kriterien werden im Umweltbericht aufgezeigt, können aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da konkrete Informationen über die Art und den Standort von Windenergieanlagen vorliegen müssten, um eine abschließende und auch vertretbare Abwägung durchführen zu können:

- Lage in lärmarmen Räumen,
- Lage in kulturhistorischen bedeutsamen Bereichen,
- Konflikt mit schutzwürdigen Böden und
- Lage in anerkannten Erholungsgebieten.

Ein Ausschluss der betroffenen Flächen ist aber aufgrund des Verhältnisses der Bedeutung der Schutzgüter zur Nutzung der Windenergie nicht gerechtfertigt. Es wird daher Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sein, für diese Konfliktfelder Lösungen herbeizuführen. (60, 61)

Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass die Auswahl der Windenergiebereiche im gesamten Münsterland nachvollziehbar nach einheitlichen angewandten Kriterien erfolgt. Die Auswahl der Kriterien soll auch sicherstellen, dass die Windenergiebereiche in der kommunalen Planung umgesetzt werden können. (62, 63)

Hinweis: Nach Anwendung der vorgenannten Kriterien wurden von der Regionalplanung im Stadtgebiet Münster keine neuen Windenergiebereiche identifiziert. Die im Anhang dieser Anlage im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie dargestellten Windenergiebereiche umfassen ausschließlich bereits bestehende Windenergieanlagen in zusammenhängenden Bereichen mit einer Mindestgröße von 15 ha, die zugleich innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen stehen. Es handelt sich hier um zwei Teilflächen nordwestlich bzw. nordöstlich von Nienberge-Häger (Münster 1 und Münster 3) sowie eine Teilfläche westlich von Sprakel (Münster 2).

Ziel 3:

3.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,

- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halde",**
 - **Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),**
 - **Waldbereichen und**
 - **Überschwemmungsbereichen,**
- wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann. (64)

3.2 Ebenso sind die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes und des Erhalts des Landschaftsbildes sicherzustellen, der Charakter der erhaltenen Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten. (65)

Erläuterung und Begründung:

Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, wird in Ziel 3 dargelegt, in welchen Gebietskategorien des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen oder einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung aufgezeigt, welche landesplanerischen Ziele zu beachten sind. (66)

Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Gebietskategorien, z.B. Waldbereiche oder Überschwemmungsbereiche, die im Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche als Ausschlusskriterien bewertet wurden, aufgrund des Zieles 7.3-3, Abs. 2 des LEP NRW (Entwurf) und anderer fachgesetzlicher Regelungen durchaus für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden können. (67)

Ziel des regionalplanerischen Auswahlverfahrens ist es, möglichst konfliktarme Gebiete zu ermitteln. So sind im waldarmen Münsterland (nur 6 Kommunen im Plangebiet weisen mehr als 20 % Waldanteil in den Gemeindegebieten auf) Waldbereiche im Rahmen einer planerischen Lösung ausgeschlossen worden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den waldarmen Kommunen ausreichend Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind und die Waldbereiche daher nicht in Anspruch genommen werden müssen. (68, 69)

Hinweis: Die Stadt Münster zählt mit einem Waldanteil von unter 20 % des Stadtgebiets zu den waldarmen Gemeinden in NRW (vgl. auch Begründung LEP NRW (Entwurf), Kap. 7.3, Abbildung 5 „Waldflächen in NRW – Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche“)

Das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche hat auch gezeigt, dass es außerhalb der in Ziel 3 aufgeführten Wald- und Überschwemmungsbereiche noch erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Münsterland gibt, so dass eine Inanspruchnahme dieser Gebietskategorien nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.

Auf der nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsebene sind die für die in Ziel 3 genannten Gebietskategorien "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und "BSLE" geltenden Ziele und Grundsätze der Kapitel IV. 3 und VI.5 des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland für die Abwägung heranzuziehen. (70)

Entsprechend des Zieles 10.2-1 des LEP NRW (Entwurf) sind Halden und Deponien für erneuerbare Energiegewinnungsarten zu sichern. Diese Zielsetzung greift das Ziel 3 auf. (72)

Außerhalb der genannten Gebietskategorien sind Windenergieplanungen im Rahmen der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung auch innerhalb der erhaltenswerten Kulturlandschaften im Sinne des Zieles 3-1 des LEP NRW (Entwurf) und des Zieles 2 und des Grundsatzes 7 des Regionalplans Münsterland zu integrieren.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" des Regionalplans Münsterland aufgeführte Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind. (73, 74)

Ziel 4:

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB),**
- **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),**
- **Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),**
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und**
- **Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). (75)**

Erläuterung und Begründung:

In Ziel 4 sind die Gebietskategorien des Regionalplans genannt, in denen Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne oder die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht dargestellt bzw. genehmigt werden dürfen. (76)

Da sich innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche - mit und ohne Zweckbindung - dauerhaft Menschen aufhalten, ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht mit dem vorrangigen Zweck vereinbar.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dienen vorrangig der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es regelmäßig zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion. Hinzu kommt, dass GIB nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Daher ist die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der GIB nicht zu vereinbaren. (77)

Hinweis: *Im Stadtgebiet Münster sind im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich Dortmund-Ems-Kanal“ gem. der textlichen Festsetzung 1.4 in den Industriegebieten Windenergieanlagen ausdrücklich zulässig. Das gilt für den Geltungsbereich westlich des Hessenwegs. Für diese Festsetzung gilt aktuell der Bestandsschutz. Sollte es zukünftig – analog zum vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans Energie – ein Ziel der Stadt Münster sein, eine Errichtung von Windenergieanlagen in GIB-Gebieten im Stadtgebiet Münster und damit auch im B-Plan Nr. 287 auszuschließen, müsste zunächst der B-Plan Nr. 287 entsprechend geändert werden.*

Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen des BSN nicht zu vereinbaren. Nach Ziel 25.2 des Regionalplans Münsterland ist die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in dem durch das Ziel 7.2-3 des LEP NRW (Entwurf) analog vorgegebenen Rahmen für die Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur zulässig. Dies ist der Fall, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. (79, 80)

Da sich die Darstellung der BSN im Regionalplan Münsterland entsprechend der dort aufgeführten Ziele 25 und 26 auf naturschutzfachlich begründete Flächen konzentriert, wurden nur solche Räume als BSN dargestellt, die neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund aufweisen. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitestgehend ungestört zwi-

schen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Es ist davon auszugehen, dass auch windenergieempfindsame Vogelarten diese Bereiche nutzen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen würde es zu funktionalen Zerschneidungen von Lebensräumen kommen, die für den Natur- und Artenschutz wichtig sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen die BSN von Windenergieanlagen freigehalten werden. (81)

Für Windenergieanlagen innerhalb dieser naturschutzfachlich wertvollen Bereiche besteht ein hohes Risiko bei der späteren Umsetzbarkeit. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen. Im Übrigen hat das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche gezeigt, dass im Münsterland noch erhebliche Flächenpotenziale für die Windenergienutzung außerhalb der BSN gegeben sind. (82, 83)

Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennaher Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Ziel 35 und Grundsatz 28, im Regionalplan Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig. (84)

Hinweis: Für das Stadtgebiet Münster ist diese Zielaussage nicht von Bedeutung, da weder der fortgeschriebene Regionalplan noch der wirksame Flächennutzungsplan entsprechende Abgrabungsflächen darstellen.

Ziel 5:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten. (85)

Hinweis: Diese Zielaussage betrifft nicht das Stadtgebiet Münster.

Grundsatz 1:

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windenergieanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern. (88)

Erläuterung und Begründung:

Unter „Repowering“ versteht man den Ersatz von älteren Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch neue leistungsstärkere Anlagen. (89)

Die Möglichkeiten des "Repowerings" sollten, wenn rechtlich möglich, konsequent genutzt werden, da sich erhebliche Potenziale zur Erzeugung von regenerativem Strom ergeben, ohne die durch Windenergieanlagen genutzten Flächen ausweiten zu müssen. (90)

Hinweis: Das „Gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster“ (Vorlage V/0247/2012/1), das der Rat am 12.12.2012 beschlossen hatte, enthält auch die geplanten Konzentrationszonen für WEA Nr. 17 und 18a. Innerhalb der beiden Flächenpotenziale 17 und 18a wurden vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNP (am 08.04.2004) und seiner damit verbundenen Ausschlusswirkung für den Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB je zwei WEA in den Stadtteilen Nienberge bzw. Amelsbüren genehmigt und errichtet. Die vier Anlagen weisen eine Gesamthöhe von je 100 m auf. Die

Verwaltung hatte mit der Vorlage V/0247/2012 vorgeschlagen, für die im Stadtgebiet im Außenbereich außerhalb von Konzentrationszonen errichteten 4 WEA zu deren planungsrechtlicher Absicherung (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering) zusätzliche Konzentrationszonen im FNP darzustellen, auch wenn innerhalb dieser Flächen keine weiteren Potenziale für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen bestehen sollten.

1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse

Biomasseanlagen – dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse – nehmen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie ein. Vorwiegend handelt es sich hier um Biogasanlagen. Die Biomasse kann auch in Bioethanolanlagen oder thermischen Biomasseanlagen genutzt werden. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze beziehen sich auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen. (91)

Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhalten der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig. (92)

Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden in der Regel die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Mit der größeren Leistungsfähigkeit dieser Anlagen gehen ein höherer Flächenverbrauch, größere Anlagenteile und ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher. Daher ist davon auszugehen, dass sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken werden. (93)

Ziel 6:

Biomasseanlagen dürfen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche errichtet werden. (94)

Erläuterung und Begründung:

Zur Fortsetzung des vom Land NRW angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung tragen die Biogasanlagen neben der Windenergie den zweitgrößten Anteil. In der thermischen Nutzung – hier steht Energie aus Biomasse im Vordergrund – wurden 2010 lediglich 7 % des Bedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt. (95)

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer NRW waren 2011 ca. 162 Biogasanlagen in Betrieb. Bei den meisten Anlagen handelte es sich um privilegierte Biogasanlagen. (96)

Insgesamt besteht auch unter Berücksichtigung eines ambitionierten Naturschutzes, von Nachhaltigkeitsaspekten, niedriger Grenzwerte für organischen Stickstoff (N_{org} -Grenzen) und von Nutzungskonkurrenzen ein hohes Steigerungspotenzial durch Verbesserung der Anlagentechnik, Optimierung des Substratmixes aus Rest- und Abfallstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Landschaftspflege. (97)

Eine besondere Bedeutung nehmen Biogasanlagen unter den erneuerbaren Energieanlagen deshalb ein, da die Biomasse speicherbar und die erzeugte Energie mehrseitig nutzbar sowie spitzenlast- und grundlastfähig ist. Sie haben die Chance, zukünftig einen wichtigen energiewirtschaftlichen Baustein im Rahmen eines zunehmend regenerativen Kraftwerk-parks einzunehmen. (98)

Von insgesamt 2.117 GWh Strom aus erneuerbaren Energien konnten im Jahr 2010 mit Hilfe des Energieträgers Biomasse im Münsterland 28 % (603 GWh) erzeugt werden; es liegt ein weiteres Potenzial von mindestens 1.660 GWh/a durch Verstromung von Biomasse im Münsterland vor (s. Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland, Fachhochschule Münster). (99)

Durch nachhaltige energetische Nutzung u. a. von Restholz aus der Forstwirtschaft und Heckenholz aus der Landschaftspflege können 1.500 bis 2.000 GWh Wärme pro Jahr gewon-

nen werden. Wird das gesamte technische und stoffliche Potenzial ausgeschöpft und der aktuelle Wärmeverlust reduziert, kann der Energieträger Biomasse 2030 etwa 26 % der benötigten Wärmeenergie im Münsterland liefern (s. Handlungsleitlinie zur CO²-Reduzierung im Münsterland, Fachhochschule Münster). (100)

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Regionalplanung, die Nutzung der Biomasse durch Biogasanlagen im Münsterland zu unterstützen. Zukünftig wird es vor dem Hintergrund der geplanten Novellierung des EEG voraussichtlich weniger um die Errichtung weiterer neuer Biogasanlagen gehen, sondern vielmehr um die Effizienzsteigerung bestehender Anlagen. (101)

Hinweis: *Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 zur zukünftigen Errichtung von Biogasanlagen im Stadtgebiet folgenden Beschluss gefasst:*

Im Stadtgebiet Münster sollen grundsätzlich nur solche Biogasanlagen errichtet und betrieben werden, die als Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen, eines gartenbaulichen oder eines sonstigen, Tierhaltung betreibenden Betriebs im Außenbereich (privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) oder als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten.

Biogasanlagen, die die unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB genannten Leistungsgrenzen überschreiten und die daher nicht mehr als privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gelten, können im Stadtgebiet Münster nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise errichtet und betrieben werden, wenn sich deren Betriebskonzept nach folgenden Kriterien ausrichtet:

- *Primär (mehr als 50% Leistungsanteil) Erzeugung von Biogas durch Verwendung von Wirtschaftsdünger wie Gülle und Mist und/oder organischen Reststoffen;*
- *allenfalls untergeordnet (weniger als 50% Leistungsanteil) Verwendung von Biomasse, die ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich des Standorts angebaut wird;*
- *vollständige Nutzung der anfallenden Wärme im Nahbereich der Erzeugung.*

Für die Genehmigung und Errichtung einer solchen nicht privilegierten Biogasanlage ist in jedem Einzelfall eine steuernde Bauleitplanung zwingend erforderlich, d.h. die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ voraus. (102).

Bei der Planung von Biogasanlagen handelt es sich um typische anlagenbezogene Planungen, die seitens der Raumplanung kaum zu prognostizieren sind. Eine Abschätzung, wo Interessen an einem Anlagenbau überhaupt bestehen, ist kaum leistbar. Daher ist eine gesamträumliche, graphische Angebotsplanung in der Regionalplanung über die Darstellung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Biogasanlagen nicht angemessen. Der Sachliche Teilplan "Energie" steuert somit ausschließlich über textliche Ziele, in denen die landesplanerischen Gebietskategorien aufgezeigt werden, die für die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen geeignet bzw. nicht geeignet sind. Die Ziele beziehen sich ausschließlich auf die durch die entsprechenden Baugebiete erfassten Anlagenstandorte. (103)

"Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche" (GIB) sind vorrangig für störende gewerbliche und industrielle Anlagen vorgesehen. Daher ist diese Gebietskategorie des Regionalplans für die Errichtung von Biogasanlagen geeignet. (104)

Bioethanolanlagen und thermische Biomasseanlagen werden bisher nur sehr selten im Münsterland geplant. Da es sich um industrielle Anlagen handelt, ist deren Errichtung ausschließlich in den "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen" vertretbar. (120)

Beim Bau von großen Biogasanlagen sind die Regelungen des § 50 BImSchG zu Grunde zu legen. Insbesondere ab einer Lagerung von 10 Tonnen und mehr des als hochentzündlichen

mit der Kennzeichnung R12 eingestuften Biogases ist die Störfallverordnung zu beachten. Es wird aus störfallrechtlicher Sicht empfohlen, dass die Berücksichtigung der Richtlinie 96/82/EG in Verbindung mit § 50 BImSchG offensichtlich aus den Planverfahren ersichtlich ist und textlich festgesetzt wird. (105)

Ziel 7:

7.1 Sondergebiete für Biogasanlagen dürfen im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien dargestellt werden:

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,**
- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung,**
- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Halde" oder "Abfalldeponie",**
- **im Rahmen der Nachfolgenutzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“.**

7.2 Voraussetzung ist, dass sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind. Der Immissionsschutz ist zu gewährleisten und eine ausreichende Verkehrsanbindung muss vorhanden sein bzw. muss geschaffen werden können.

7.3 Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und mit den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar sein.

7.4 In den Fällen des 1. und 2. Spiegelstriches sind die Sondergebiete für Biogasanlagen den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zuzuordnen. (106-109)

Erläuterungen und Begründung:

In Ziel 7 werden landesplanerische Gebietskategorien aufgeführt, in denen unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen nicht privilegierte Biogasanlagen errichtet werden können. So wird sichergestellt, dass der Abwägungsschwerpunkt dieser Vorbehaltsgebiete auch bei Errichtung einer Biogasanlage weiterhin gewährleistet werden kann. (110)

Um die weitere Zersiedlung der Landschaft und des Außenbereichs zu verhindern, sollen Biogasanlagen nur in räumlicher Zuordnung geplant werden, möglichst angrenzend zu den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen. Ergänzend sollen bevorzugt Standorte gewählt werden, die bereits durch vorhandene bauliche Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe bzw. Hofstellen) vorgeprägt sind. (111, 113)

Ausnahmen hiervon bilden Standorte, die durch menschliches Handeln vorgeprägt sind, z. B. Halden, Deponien oder baulich vorgeprägte Konversionsstandorte. Entsprechend des Zieles 10.2-1 des LEP NRW (Entwurf) sind Halden und Abfalldeponien als Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien geeignet, soweit sie die technischen Voraussetzungen dafür erfüllen und die fachlichen Anforderungen nicht entgegenstehen. (112)

Ziel 8:

Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:

- **Allgemeinen Siedlungsbereichen,**
 - **Bereichen für den Schutz der Natur,**
 - **Waldbereichen,**
 - **Überschwemmungsbereichen und**
 - **Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.**
- (114)

Erläuterung und Begründung:

In Ziel 8 werden landesplanerische Gebietskategorien genannt, deren vorrangige Funktionen nicht mit der Errichtung von nicht privilegierten Biogasanlagen zu vereinbaren sind. Das verbleibende Potenzial an möglichen Standorten ist außerhalb der genannten Gebietskategorien ausreichend gegeben. (115)

Die Errichtung von Biogasanlagen ist mit den Zielen für die "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) nicht vereinbar. Neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit, weisen die Bereiche auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund auf. BSN sollen so entwickelt werden, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet sind und ihre Funktion für den regionalen Biotopverbund wahrnehmen können. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Durch die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen würde es zu funktionalen Zerschneidungen der Lebensräume kommen, die für den Natur- und Artenschutz bedeutsam sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen die BSN von großen Biogasanlagen freigehalten werden. Daher führen der Bau und der Betrieb einer solchen Anlage zu Konflikten mit den Zielen der BSN. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen. (116)

Entsprechend der Zielsetzung für die Inanspruchnahme von "Waldbereichen" nach Ziel 7.3-3 LEP NRW (Entwurf) darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn u.a. die geplante Nutzung nachweislich außerhalb des Waldes nicht realisiert werden kann. Im waldarmen Münsterland gibt es ausreichend Standorte außerhalb der Waldbereiche. (118)

"Überschwemmungsbereiche" sind nach Zielsetzung 7.4-6 des LEP NRW (Entwurf) von zusätzlichen Bauflächen freizuhalten. Standorte in der Nähe von Gewässern sind nicht zulässig, da in Biogasanlagen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen. (119)

Hinweis: Im Stadtgebiet Münster werden aktuell die Verfahren zur 49. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 563 im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Freckenhorster Straße / Kreuzbach durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, eine bestehende, privilegierte Biogasanlage zu einer nicht privilegierten Biogasanlage mit ca. der dreifachen Leistungskapazität ausbauen zu können. Für beide Bauleitplanverfahren hatte der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2013 Beschlüsse zur Aufstellung gefasst (s. Vorlage V/0852/2013).

Nach Auffassung der Verwaltung entspricht das Vorhaben in seinen Grundzügen den vorstehend in den Zielen 7 und 8 formulierten Anforderungen und steht damit im Einklang mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie. Die Bezirksregierung Münster ist in die laufenden Planungen einbezogen.

Grundsatz 2:

2.1 Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durchgeführt werden, unter

- Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren,
- Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau
- und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

(121)

2.2 Die Nutzung von biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches, noch ungenutztes Potenzial liegt, soll deutlich gesteigert werden. (122)

2.3 Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen

immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden. (123)

Erläuterung und Begründung:

Aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Wirkung von landesplanerischen Zielen kann der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe nicht über Ziele der Regionalplanung gesteuert werden, z.B. durch Festlegung der ackerbaulichen Erzeugnisse oder der Fruchtfolge. (124)

Im Münsterland wird im Bundesvergleich einer der höchsten Anteile von Mais an der Anbaufläche erreicht. Mais dient vorwiegend als Futtermittel für die intensive Rinder- und Schweinezucht. Da auch Biogasanlagen neben der Gülle vor allem Mais nachfragen, ist es im Plangebiet zu einer weiteren Zunahme des Maisanbaus gekommen (s. Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 3 - Bioenergie, LANUV – noch nicht veröffentlicht). Die intensiv ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit einem hohen Anteil an Monokulturen führen jedoch zu erheblichen Nachteilen, z.B. Rückgang der Biodiversität, Belastung der Böden durch verstärkte Erosion, Belastung der Gewässer, Einschränkung der Erlebbarkeit der Erholungslandschaften und der damit verbundenen negativen Veränderung der erhaltenen Kulturlandschaften. Diese Entwicklung hat aber auch entsprechende Auswirkungen auf die Agrarstruktur (steigender Flächendruck und steigende Grundstücks- und Pachtpreise). (125)

Im Rahmen der weiter steigenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung nimmt der Druck auf die noch vorhandenen Grünlandflächen zu. Daher sollte im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. mittels fachgesetzlicher Regelungen Sorge getragen werden, den Grünlandumbruch zum Zwecke des Anbaus energetischer Rohstoffe einzudämmen. (126)

Die nachfolgenden Planungsträger, z.B. die Landschaftsplanung, sollen sich mit den Folgen des Anbaus von Energiepflanzen stärker als bisher auseinander setzen und, wenn möglich, Regelungen zur Steuerung des Biomasseanbaus aufstellen. Damit einhergehend soll das Ziel des EEG unterstützt werden, den Einsatz von biogenen Reststoffen und Abfällen verstärkt auszubauen, auch wenn hierfür technische Nachrüstungen bei einigen Anlagen notwendig werden. (127)

Flächenkonkurrenzen können durch Bewirtschaftungsbeschränkungen und Nutzungsaufgaben (z.B. in Wasserschutzgebieten) vermieden werden. Es können aber auch informelle Steuerungsansätze zu Lösungen führen, bei denen Kooperationsmodelle im Mittelpunkt stehen. Aus Gründen des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und damit auch zur Förderung des Tourismus bietet sich hierzu z.B. auch der Anbau von sogenannten Hochstaudenfluren (Wildpflanzen) an. Erfahrungen mit dem Anbau und der Verwertung dieser Wildpflanzen in Biogasanlagen liegen bereits seit einigen Jahren vor. (128)

Bei der Standortwahl ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials gewährleistet wird. (129)

1.4 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie:

Neben der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen stellt die Nutzung der solaren Strahlungsenergie die dritte Säule der regenerativen Energiegewinnung im Münsterland dar. (130)

Entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB sind Solarenergieanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen setzt eine planungsrechtliche Darstellung als "Sondergebiet" nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder "Versorgungsfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und/oder Fläche für Versorgungsanlagen nach §

5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (im nachfolgenden Text zusammenfassend als "besondere Bauflächen" bezeichnet) voraus.

Neben den im Planungsraum gängigen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden, gibt es auch solarthermische Freiflächenanlagen, die zur Erzeugung von Warmwasser genutzt werden. Dieser Anlagentyp ist bisher im Münsterland noch nicht geplant worden. (131)

Ziel 9:

9.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden. (133)

9.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich

- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder
- baulich geprägte Konversionsflächen oder
- um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Hauptschienenwege handelt. (134)

9.3 Bei der Inanspruchnahme der o. g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Wasserschutzes, der wertvollen Kulturlandschaften und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden. (135)

9.4 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächenolarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen innerhalb von "Allgemeinen Siedlungsbereichen" und "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen" ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich. (136)

9.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächenolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen. (137)

9.6 Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. (138)

Erläuterung und Begründung:

Mehr als die Hälfte des technisch möglichen Photovoltaik-Stromertrages in NRW entfällt auf Dachflächen. Dem weiteren Ausbau der Solarenergie mit ihren kleineren dezentralen Einheiten im privaten und gewerblichen Bereich kommt bei einer nachhaltigen Veränderung des Energiemixes eine Schlüsselfunktion zu, weil bereits genutzte bzw. versiegelte Flächen verwendet werden. Hinzu kommt die begünstigte strahlungstechnische Situation in weiten Teilen des Münsterlandes. (139)

Erkenntnisse aus Studien in NRW zeigen, dass in der Regel mehr als 20 % der Dachflächen einer Stadt prinzipiell für die Energieerzeugung durch Photovoltaik und Solarthermie geeig-

net sind. Derzeit werden lediglich 2 % hierfür genutzt (s. Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie, LANUV - Fachbericht 40, 2013). (140)

Auch in der Handlungsleitlinie zur CO²-Reduzierung im Münsterland wird ein hohes Potenzial im Bereich Strom in der Photovoltaik gesehen. Nach Hochrechnungen der Dachflächenpotenziale aus dem Jahr 2011 gibt es ein technisches Gesamtpotenzial für das Münsterland von ca. 4.000 GWh/a. 2010 betrug die eingespeiste elektrische Arbeit (GWh) durch Photovoltaik insgesamt 348 GWh. (141)

Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken. (142)

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. Im Münsterland sind zurzeit 13 Freiflächenphotovoltaikanlagen genehmigt bzw. in Betrieb. Lediglich die Anlage in Nottuln-Appelhülsen erfüllt die Voraussetzungen nach Ziel 9.6. (143)

Eine Darstellung der Freiflächensolarenergieanlagen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete im Regionalplan im Sinne einer Angebotsplanung erscheint unangemessen, da es sich allenfalls um vereinzelte projektbezogene Planungen handelt. (145)

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es der Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Dies ist besonders im Münsterland mit dem herrschenden Flächendruck im Außenbereich von Bedeutung. Dieser Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird. (146,147)

Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-4 LEP NRW (Entwurf). (148)

Aufgrund der vorhandenen Standortpotenziale auf und an vorhandenen Gebäuden und künstlichen Bauwerken dürfen Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die in Ziel 9.4 dargestellten Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes Rechnung. (149)

Ausnahmen in den Gebietskategorien "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" und "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" sind nur möglich, wenn es sich um Nutzungen bzw. ehemalige Nutzungen handelt, die bereits zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen geführt haben, z.B. bei Deponien, Halden und baulich vorgeprägten Brach- oder Konversionsflächen. (150)

Unter den in Ziel 9.2 für Photovoltaikanlagen aufgeführten Brachflächen sind solche Brachen zu verstehen, die deutliche bauliche Vorbelastungen aufweisen. Dies können tiefgehende, massive Fundamente und Keller oder große Gebäudekomplexe, z.B. aufgegebene Kalksandsteinwerke oder Kasernen sein. Die Rekultivierung solcher Standorte ist ohne erheblichen wirtschaftlichen und technischen Aufwand nicht zu realisieren. Somit ist eine Wiedereingliederung dieser Flächen in den Freiraum kaum möglich.

Nicht darunter zu fassen sind z.B. wieder verfüllte Abgrabungsflächen, die einer Freiraumnutzung zugeführt werden und im rekultivierten Zustand eine wichtige Freiraumfunktion als Sukzessionsflächen wahrnehmen können. (151)

Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Hauptschienenwege) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Daher sollen nach den Vorgaben des LEP NRW (Entwurf) in Ziel 10.2-4 diese Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen aufgegriffen werden und ausnahmsweise als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen angeboten werden.

Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Hauptschienenstrecken am deutlichsten ausgeprägt. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächensolarenergieanlagen entlang solcher massiven Verkehrsbänder lässt sich daher noch am ehesten rechtfertigen. (153,154)

Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG verwiesen. Die Errichtung der Solarenergieanlagen soll auf einen 110 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Gemessen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Davon abzuziehen sind die Bauverbotszonen, die beidseitig bei Autobahnen 40 m und bei Bahnstrecken 10 m betragen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zum Konflikt mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt.

Bei Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft zu achten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll zukünftig nicht noch weiter durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. Analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (Entwurf) ist die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden.

Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 – Solarenergie – für das Münsterland ein hohes Randstreifenpotenzial entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermittelt wurde. Das ist dadurch begründet, dass diese Randstreifen häufig un bebaut und nicht bewaldet sind. Es kommt auch hier wieder verstärkt zum Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung. (155,156)

Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben – bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform – unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständigung) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen ausgespart werden. (157)

Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird. (158)

"Besondere Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen, die innerhalb der Siedlungsgebiete liegen, werden in Regionalplänen nicht gesondert dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass sich die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen nur auf Flächen beschränkt, die für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe- bzw. Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können, z.B. ungünstiger Flächenzuschnitt oder zu geringe Größe. (159)

Hinweis: In der Vorlage V/0733/2014 „Anfrage zur Nutzung von Solarenergie und zum Klimaschutz in Münster“ an den AUB beantwortet die Verwaltung die Frage 1 eines umfangreichen Fragenkatalogs zum aktuellen Sachstand von Freiflächen-Fotovoltaikflächen im Stadtgebiet Münster sinngemäß wie folgt: In Münster gibt es eine Freiflächen-Fotovoltaikanlagen bislang nur auf dem Südhang der Zentraldeponie II.

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen des EEG ist die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, vor 2010 bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiete sowie Flächen innerhalb eines Streifens von 110 m Breite entlang von Bahnschienen und Autobahnen zu beschränken. Freiflächenanlagen stellen im Sinne der Gesetzgebung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für sie ist jeweils der Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich muss ein Vorhaben mit dem vorgesehenen Standort vereinbar sein und es muss ermittelt werden, ob die Eingriffe zu vermeiden und zu kompensieren sind. Eine stadtweite Untersuchung zu möglicherweise geeigneten Standorten hat es in Münster bisher nicht gegeben.

Grundsatz 3:

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird. (161)

Erläuterung und Begründung:

Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z.B. durch Kleintierdurchlässe. (162)

1.5 Bereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

Bei der Stromerzeugung durch regenerative Energien wird zukünftig die Bedeutung einer Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie sowie deren Weiterentwicklung für die Umsetzung von lokalen und regionalen Energiekonzepten steigen. (163)

Grundsatz 4:

Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab. (164)

Ziel 10:

10.1 In den Energieparks sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung möglich. (165)

10.2 Energieparks sind den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zuzuordnen. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein. (166)

10.3 Abweichend von Ziel 10.2 sind Energieparks auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern dies mit der umgebenden Nutzung vereinbar ist. (167)

10.4 Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. (168)

Erläuterung und Begründung:

Die Darstellung des Nutzungsspektrums der einzelnen Energieparks in Grundsatz 4 soll die jeweilige Ausrichtung verdeutlichen. Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern. Dadurch sollen

nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Mononutzungen stehen dieser Intention in der Regel entgegen. (169)

Sollten entsprechende Energieparks geplant werden, ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicher zu stellen. (170)

Konversionsflächen, auf denen die vorhandene Bebauung überwiegt und eine entsprechend gute Infrastruktur vorhanden ist, können sich zur Umnutzung als Energiepark eignen. (171)

Energieparks sind ab einer Größe von 10 ha mit dem Planzeichen Sonderbereich "Regenerative Energien" im Regionalplan darzustellen. (172)

Ziel 11:

11.1 Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Sonderbereichs – regenerativer Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck sind

- **Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse,**
- **Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen,**
- **Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie**
- **Windenergieanlagen zulässig. (173)**

11.2 Im Bioenergiepark ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 11.1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig. (174)

11.3 Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen. (175)

11.4 Die innerhalb des Sonderbereichs „Bioenergiepark“ vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope sind langfristig zu sichern und zu erhalten. (176)

***Hinweis:** Die Zielaussagen betreffen nicht das Stadtgebiet Münster, sondern ausschließlich das Gelände des „Bioenergieparks“ in der Gemeinde Saerbeck. Daher wird nicht näher auf die Erläuterungen zu den Zielaussagen eingegangen.*

2. Kraftwerksstandorte

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auch auf bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist auch der Erhalt bzw. die Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks erforderlich. Dazu sind im LEP-Entwurf die Ziele 10.1-1 bis 10.1-4 und Ziel 10.3-1 und die Grundsätze 10.3-2 und 10.3-3 enthalten. (183)

Da die Ziele und Grundsätze des LEP unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen im Regionalplan Münsterland entbehrlich. Vor dem Hintergrund, dass es im Münsterland im Planungszeitraum bis 2025 zu keinen bedeutenden Zunahmen an neuen Kraftwerken kommen wird, wird auf eine landesplanerische Angebotsplanung verzichtet, da es sich in Zukunft bei der Planung von Kraftwerken um anlagenbezogene Planungen handeln wird. Im Regionalplan Münsterland werden daher keine neuen raumbedeutsamen Kraftwerksstandorte dargestellt. Lediglich der geplante Standort in Bocholt wird noch gesichert. (184, 185)

Für die evtl. doch erfolgende Neudarstellung von Standorten trifft der LEP-Entwurf mit Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 ebenfalls ausreichende Festsetzungen.

Für das Münsterland wesentlich ist der Schutz der vorhandenen Kraftwerke, den der LEP-Entwurf für im Regionalplan dargestellte Kraftwerksstandorte in Grundsatz 10.3-3 regelt. (186, 187)

Grundsatz 5:

Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie an kleineren, nicht dargestellten Anlagen, angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird. (189)

Erläuterung und Begründung:

Kraftwerksstandorte sind auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz. (190)

Derzeit sind im Regionalplan noch die im geltenden LEP NRW dargestellten großflächigen Standorte für Energieversorgung in Dülmen-Hiddingsel, Greven-Ost und Drensteinfurt aufgrund der Vorgaben des noch geltenden LEP NRW zeichnerisch dargestellt. Diese Standorte werden allerdings nicht mehr im Entwurf des neuen LEP NRW aufgeführt und werden somit zukünftig voraussichtlich nicht mehr landesplanerisch gesichert. In diesem Falle sind dann auch diese drei Standorte aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans herauszunehmen (191).

3. Leitungsbänder

Leitungsbänder – Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Hierbei gelten die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW zum „Transport in Leitungen“ unmittelbar. Im Einzelnen geht es darum, festzustellen, ob ein geplantes Vorhaben mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen abgestimmt werden kann. (192)

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer „Raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als „Erfordernis der Raumordnung“ Berücksichtigung findet. Die im Zulassungsverfahren festgelegten Leitungstrassen werden im Regelfall in den Planwerken der kommunalen Bauleitplanung vermerkt. (193)

4. Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking)

Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen (überwiegend Methan) und entsteht im Allgemeinen bei der Umwandlung von organischem Material, das im Gestein eingeschlossen ist. Der allergrößte Teil des Methans wandert im Lauf der Erdgeschichte ab und gelangt durch poröse Gesteinsschichten an die Erdoberfläche und damit in die Atmosphäre. Wird dieser Gasstrom durch undurchlässige Schichten behindert, kann sich das Gas sammeln und bildet die konventionellen Lagerstätten. Ein Teil des Methans verbleibt aber an seinem Entstehungsort und ist dort fest gebunden. Anreicherungen von Erdgas in diesen Gesteinen werden als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet. Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. (194)

Ziel 12:

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. (195)

Erläuterung und Begründung:

Im Gegensatz zu den konventionellen Lagerstätten, aus denen das Erdgas entweicht, wenn die Lagerstätte angebohrt wird, ist bei unkonventionellen Lagerstätten das Erdgas nur mit großem technischem Aufwand gewinnbar. Durch senkrechte Tiefenbohrungen und horizontale Bohrungen in der Tiefe mit anschließendem Aufbrechen des Gesteins („Fracking“) wird ein Teil des im Gestein vorhandenen Gases gewinnbar gemacht. Beim Fracking werden Wasser, Quarzsand und chemische Zusätze als „Frackfluid“ unter extrem hohem Druck in die Lagerstätte eingepresst. Die Quarzkörner halten die erzeugten Risse offen und ermöglichen ein Ausströmen des Gases. (196)

Die Aufnahme einer Regelung zur unkonventionellen Gasgewinnung und dem damit in Verbindung stehenden Fracking in den sachlichen Teilplan "Energie" sowie die Position, dass unkonventionelle Erdgasgewinnung durch Fracking mit den Zielen der Regionalplanung unvereinbar ist, beruht auf den folgenden Argumenten:

Die Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten erfüllen nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen. (197)

Die Wissenschaft geht bei unkonventioneller Gasgewinnung von einer Reihe erheblicher Umweltrisiken aus. Auswirkungen auf Umwelt und Natur entstehen sowohl oberirdisch als auch unterirdisch. Fundierte Kenntnisse, um die Auswirkungen bewerten zu können, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Dies gilt insbesondere für potenzielle Auswirkungen auf Grundwasservorkommen. Veränderungen der Gebirgsdurchlässigkeiten durch Bohrungen und insbesondere durch künstliche Risserzeugung sowie das Einbringen chemischer Mittel in den Untergrund sind mit der Gefahr von Beeinträchtigungen der komplexen Grundwassersysteme verbunden. So kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass über neue Klüfte, die durch das Fracking-Verfahren entstehen können, auch Wegsamkeiten für andere Gase (wie z.B. Kohlendioxid, Radon), eingesetzte Zuschlagstoffe / chemische Additive und das Tiefengrundwasser entstehen, die zu Beeinträchtigungen/Verunreinigungen der darüber liegenden und zu Trinkwasserzwecken und anderweitigen Zwecken genutzten Grundwasserleitern führen können. Auch die umweltverträgliche Entsorgung des zurückgeführten Frack- und Lagerstättenwassers ist noch nicht geklärt. Dabei stellen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten eine Grundwasserbenutzung nach dem Wasserhaushaltsgesetz dar, für die der „Besorgnisgrundsatz“ gilt. Die Grundwasservorkommen des Münsterlands werden nicht nur für die öffentliche Wasserversorgung genutzt, sondern dienen auch der Eigenwasserversorgung von Gewerbe und Industrie, der Landwirtschaft und von Privatpersonen. Eine nachteilige Veränderung dieser Vorkommen muss vermieden werden. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, dass nur die Meidung der zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzten Wasserschutzgebiete ausreicht, die Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern. (199)

In dem Gebiet der vermuteten Gasvorkommen leben ca. 1,6 Mio. Menschen in 66 Gemeinden. Viele Raumnutzungen und -funktionen basieren auf einem intakten Naturhaushalt. Dies gilt für die landschaftlichen Nutzungen wie Wassergewinnung, Land- und Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus ebenso wie für die Orte als Lebens- und Arbeitsstätten der Menschen. Für große Teile des Gebiets sind Schutzgebiete unterschiedlicher Funktion ausgewiesen. Neben den Wasserschutzgebieten und den Überschwemmungsgebieten im Bereich Wasserwirtschaft sind dies z.B. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach EU-Recht, Natur- und Landschaftsschutzgebiete. (200)

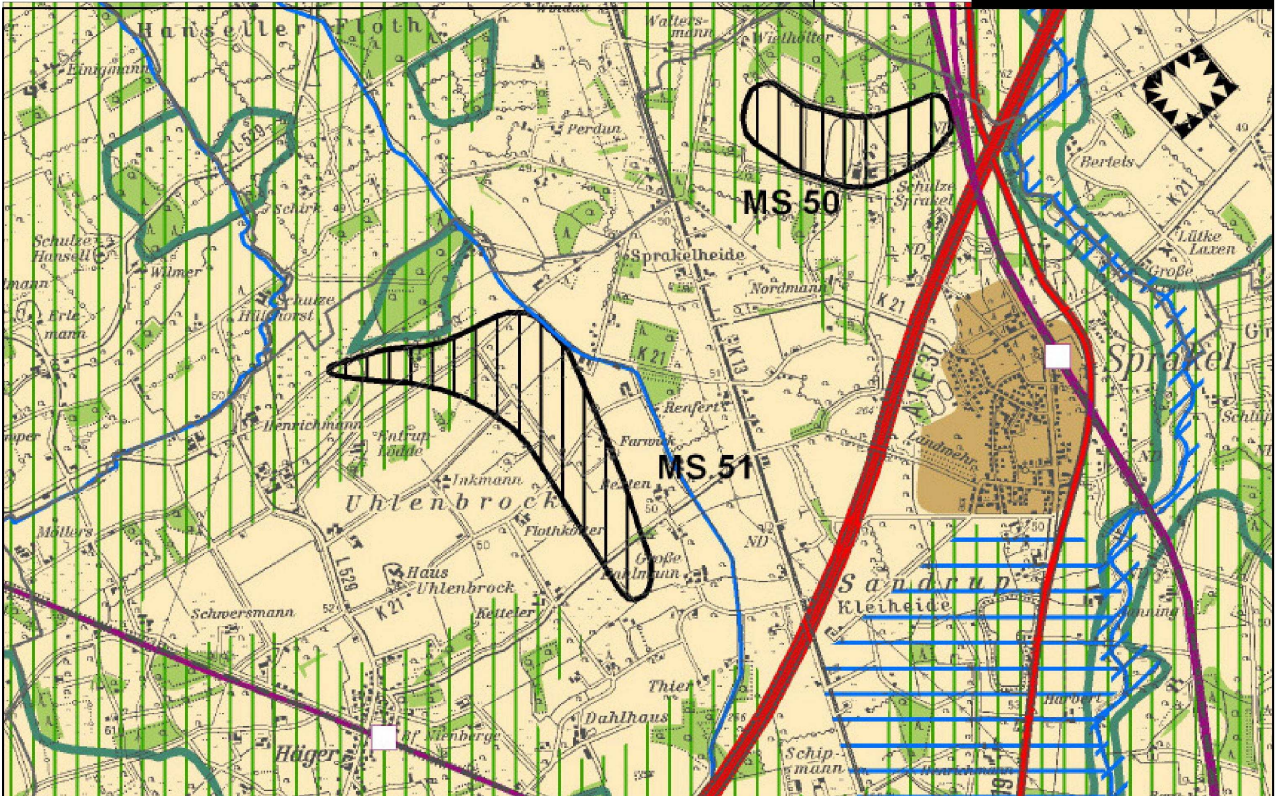
Der Regionalplan Münsterland legt zur dauerhaften Sicherung von Raumfunktionen und Raumnutzungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fest. Das Gebiet der vermuteten Gasvorkommen ist fast flächendeckend mit Funktionen belegt, die sensibel gegenüber Veränderungen im Naturhaushalt sind, insbesondere beim Schutzgut Wasser. Dies sind z.B. Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche), Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (BSN und BSLE), Vorranggebiet für Grundwasser- und Gewässerschutz. Selbstverständlich auch die Festlegung der bestehenden und geplanten Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete als Vorranggebiete. Für weite Teile der Planregion bestehen somit Vorrangfestlegungen des Regionalplans. Die zugehörigen textlichen Festlegungen dienen der Sicherung der jeweiligen Nutzung oder räumlichen Funktion. Die Sicherungsziele gelten auch gegenüber neuartigen Vorhaben, wie dem Fracking. Für die Auswirkungen und das Risikopotenzial des Frackings wird keine Vereinbarkeit mit den bestehenden Nutzungen gesehen. (201)

Die gewerblichen Interessen an einer Erkundung und Gewinnung möglicher Gasvorkommen im Münsterland entsprechen nicht den regionalen Gemeinwohlinteressen. Die Festlegungen des Regionalplans werden als ein „öffentliches Interesse“ angesehen, das einer Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas entgegenstehen kann. Diese Auffassung bezieht sich auch schon auf die Entscheidung über die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis. Eine Entscheidung dieser Tragweite erfordert die Möglichkeit der regionalen Einflussnahme bis hin zu einer begründeten Genehmigungsversagung. (202)

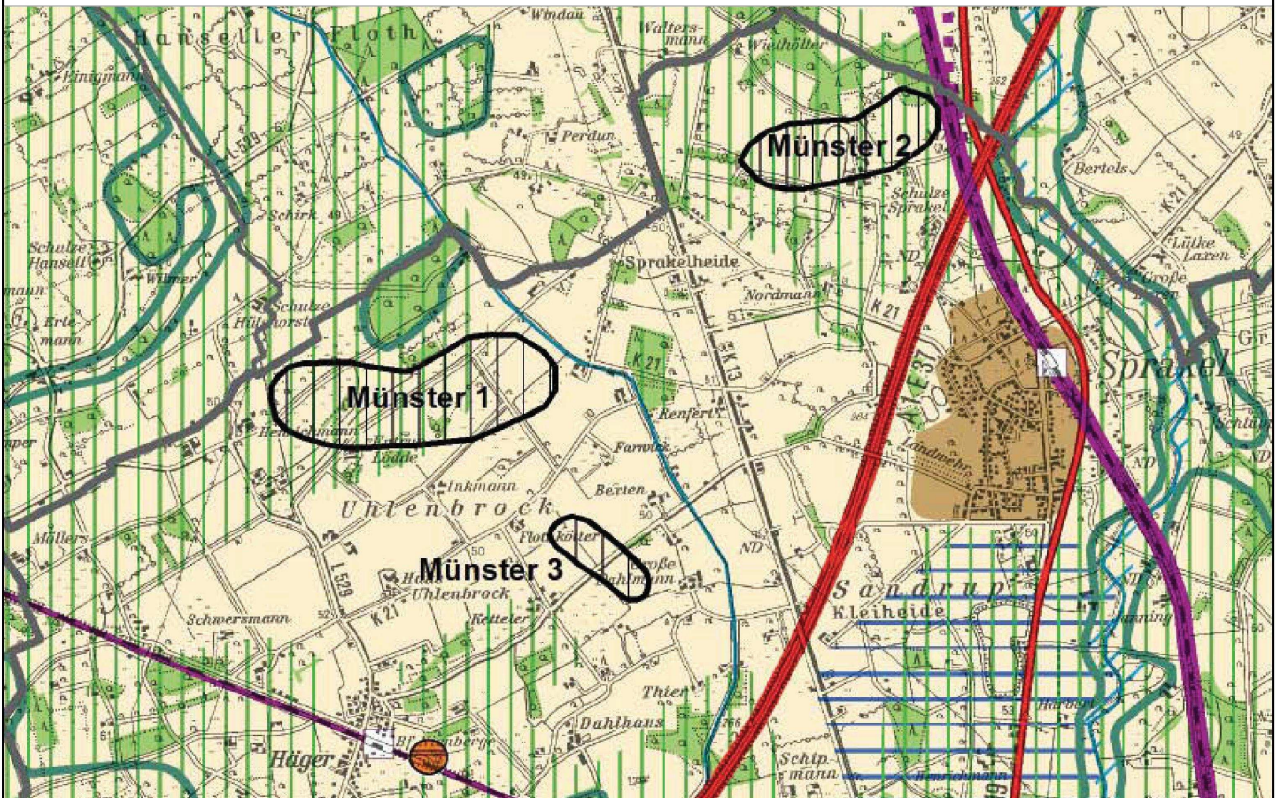
Ein wesentlicher Grund für die Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlagen sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen vermeidet. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht diesem energiepolitischen Ziel des Landes und der Region entgegen. Auch ohne genaue Kenntnis über den Umfang des möglichen Gasvorkommens ist davon auszugehen, dass die gewinnbare Gasmenge nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken kann und es nicht rechtfertigt, Risiken dieser Dimension einzugehen. (203)

Ausschnitt aus dem Regionalplan

STADT MÜNSTER



Gebietsentwicklungsplan 1999 - Windeignungsbereiche-



Regionalplan-Entwurf 2014 - Sachlicher Teilplan Energie - Windenergiebereiche-

